(3) Beschließen Irland und das Vereinigte Königreich vor 1994, das Ende ihrer Sommerzeit den in Absatz 1 genannten Daten anzugleichen, so teilen sie dies der Kommission mit, die die anderen Mitgliedstaaten davon unterrichtet.

Artikel 4

Der Rat beschließt bis zum 1. Januar 1994 auf Vorschlag der Kommission die ab 1995 anzuwendende Regelung.

Artikel 5

Diese Richtlinie gilt nicht für die überseeischen Länder und Gebiete der Mitgliedstaaten.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

(91/C 219/05)

KOM(91) 247 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 [1] und (EWG) Nr. 574/72 [2] des Rates in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 [3] aktualisierten Fassung, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 [4], bedürfen einiger Änderungen; von diesen stehen einzelne im Zusammenhang mit Änderungen, welche die Mitgliedstaaten bei ihren Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit vorgenommen haben, während andere technisch bedingt sind und die genannten Verordnungen anhand der bei deren Anwendung gewonnenen Erfahrungen vervollkommnen sollen.

Die Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sind ab dem Tag der deutschen Vereinigung, dem 3. Oktober 1990, im gesamten deutschen Staatsgebiet und damit auch im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anwendbar; der Wortlaut der Artikel 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist daher insbesondere durch Festlegung einer Frist für die Stellung von Anträgen der betroffenen Personen auf Neufeststellung ihrer Rentenansprüche anzupassen.

Absatz 9 des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist anzupassen, damit er auf Personen anwendbar ist, die im Monat November 1989 in Frankreich arbeitslos waren.

Es hat sich als notwendig erwiesen, in Anhang III Teil B Nummer 2 Belgien — Deutschland der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die Eintragung bezüglich der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens vom 7. Dezember 1957 zwischen Belgien und Deutschland zu streichen, damit eine Benachteiligung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten als Deutschland und Belgien vermieden wird.

---

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 331 vom 6. 11. 1989, S. 1.

In Anhang VI Abschnitt B. Dänemark der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 müssen einige Änderungen angebracht werden, um den Änderungen der dänischen Rechtsvorschriften zum Kranken- und Mutterschaftsgeld Rechnung zu tragen.

In Anhang VI Abschnitt C. Deutschland der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist die Nummer 1 Buchstabe a) zu streichen, weil sie gegenstandslos geworden ist.

Infolge einer Änderung der deutschen Rechtsvorschriften zur Krankenversicherung ist in Anhang VI Abschnitt C. Deutschland der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die Nummer 3 zu streichen.

In Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist unter Abschnitt C. Deutschland die gegenstandslos gewordene Nummer 8 zu streichen.

Im Gefolge des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1988 in der Rechtssache 20/85 (Roviello) [1] hat es sich als notwendig erwiesen, in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in Abschnitt C. Deutschland die Nummer 15 zu streichen, die vom Gerichtshof für ungültig erklärt wurde.

An Abschnitt F. Griechenland des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind zur Behebung von auf bestimmte Eigenheiten des OGA-Systems zurückgehende praktischen Schwierigkeiten Änderungen vorzunehmen.

Da mit der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 das Wort „Familienbeihilfen" in den Artikeln 73 und 74 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gestrichen wurde, ist es ebenfalls in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in den Fällen zu streichen, in denen auf die genannten Artikel 73 und 74 verwiesen wird.

Zur Schaffung eines die bestehende Regelung ergänzenden vereinfachten Verfahrens, das unter bestimmten Umständen eine Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der Krankenversicherung zu den vom zuständigen Träger angewandten Sätzen gestattet, erweist sich eine Anpassung des Wortlauts des Artikels 34 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 als wünschenswert.

Für die zur Berechnung der Leistungen an arbeitslose Grenzgänger gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Artikel 68 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 herangezogenen Beträge ist ein Umrechnungskurs festzulegen.

[1] Slg. 1988, S. 2805.

Infolge der Streichung des Artikels 120 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 durch den Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 ist der Wortlaut des Artikels 107 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72, in dem auf diese Bestimmung verwiesen wird, anzupassen.

Aufgrund der Änderungen im französischen System der sozialen Sicherheit für nicht in der Landwirtschaft tätige Selbständige ist der Abschnitt E. Frankreich des Anhangs 3 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu berichtigen.

In Anhang 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist unter der Nummer 13. Dänemark — Spanien ein Hinweis auf die am 1. Juli 1990 zwischen Dänemark und Spanien unterzeichnete Vereinbarung aufzunehmen.

In Anhang 5 Nummer 21. Dänemark — Vereinigtes Königreich der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind wegen der durch Briefwechsel in die Vereinbarung zwischen Dänemark und dem Vereinigten Königreich über die Erstattung der Aufwendungen für die nach Artikel 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährten Sachleistungen eingeführten Änderungen einige Anpassungen vorzunehmen.

In die Nummer 22. Deutschland — Spanien des Anhangs 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist ein Hinweis auf die am 25. Juni 1990 zwischen Deutschland und Spanien unterzeichnete Vereinbarung aufzunehmen.

In Nummer 27. Deutschland — Luxemburg des Anhangs 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist ein Hinweis auf die am 25. Januar 1990 zwischen Deutschland und Luxemburg unterzeichnete Vereinbarung anzufügen.

Mit Rücksicht auf die eingetretenen Änderungen in den belgischen Rechtsvorschriften über Familienleistungen ist der Anhang 8 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu ändern.

Aufgrund der eingetretenen Änderungen im französischen System der sozialen Sicherheit für nicht in der Landwirtschaft tätige Selbständige ist in Anhang 9 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 der Abschnitt E. Frankreich zu ändern.

In Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind in Abschnitt I. Luxemburg wegen der geänderten Bezeichnung der Gemeinsamen Zentralstelle für Datenverarbeitung, Mitgliedschaft und Beitragseinzug für die luxemburgischen Träger der sozialen Sicherheit Änderungen vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte angefügt:

„oder eines Teils davon".

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „im Gebiet dieses Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:

„oder eines Teils davon".

c) In Absatz 3 werden nach den Worten „im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:

„oder eines Teils davon".

d) In Absatz 4 werden nach den Worten „im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:

„oder eines Teils davon".

e) In Absatz 5 werden nach den Worten „im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:

„oder eines Teils davon".

f) In Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung in den Gebieten, die am 3. Oktober 1990 Teil des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geworden sind, sofern der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser Regelung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestellt wird."

g) In Absatz 7 wird der folgende Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung in den Gebieten, die am 3. Oktober 1990 Teil des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geworden sind, wenn der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser Regelung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestellt wird."

h) In Absatz 9 werden zwischen die Worte „beschäftigte Arbeitnehmer" die folgenden Worte eingefügt:

„oder arbeitslose".

2. Artikel 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte angefügt:

„oder eines Teils davon".

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „im Gebiet dieses Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:

„oder eines Teils davon".

c) In Absatz 3 werden nach den Worten „im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:

„oder eines Teils davon".

d) In Absatz 4 werden nach den Worten „im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:

„oder eines Teils davon".

e) In Absatz 5 werden nach den Worten „im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats" die folgenden Worte eingefügt:

„oder eines Teils davon".

f) In Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung in den Gebieten, die am 3. Oktober 1990 Teil des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geworden sind, sofern der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser Regelung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestellt wird."

g) In Absatz 7 wird nach den Worten „vom Tag der Antragstellung an erworben" der folgende Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung in den Gebieten, die am 3. Oktober 1990 Teil des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geworden sind, wenn der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser Regelung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestellt wird."

3. In Anhang III wird Teil B wie folgt geändert:

a) Die Nummer „2. BELGIEN — DEUTSCHLAND" wird gestrichen.

b) Die derzeitigen Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 und 66 werden jeweils zu den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65.

4. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt „B. DÄNEMARK" erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6. Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen bei Krankheit oder Mutterschaft nach dem Gesetz über Kranken- und Mutterschaftsgeld vom 20. Dezember 1989 erfüllt sind, wenn die betreffende Person nicht während der gesamten, in dem genannten Gesetz festgesetzten Bezugszeiträume den dänischen Rechtsvorschriften unterstanden hat, gilt folgendes:

a) Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als Dänemark während dieser Bezugszeiträume zurückgelegt wurden, in denen die betreffende Person den dänischen Rechtsvorschriften nicht unterstanden hat, werden berücksichtigt, als handelte es sich um nach dänischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeiten;

b) es wird davon ausgegangen, daß während der so berücksichtigten Zeiten ein Selbständiger oder ein Arbeitnehmer (in den Fällen, in denen das derzeitige berufliche Einkommen des letzteren nicht als Grundlage für die Berechnung von Kranken- und Mutterschaftsgeld geeignet ist) ein durchschnittliches Arbeitseinkommen in Höhe des Einkommens gehabt hat, das bei der Berechnung des Kranken- und Mutterschaftsgeldes für die nach den dänischen Rechtsvorschriften während der Bezugszeiträume zurückgelegten Zeiten zugrunde gelegt wird."

b) In Abschnitt „C. DEUTSCHLAND":

i) wird die Nummer 1 Buchstabe a) gestrichen;

ii) wird die derzeitige Nummer 1 Buchstabe b) zu Nummer 1;

iii) wird die Nummer 3 gestrichen;

iv) wird die Nummer 8 gestrichen;

v) wird die Nummer 15 gestrichen;

vi) werden die Nummern 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 16 jeweils zu den Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

c) In Abschnitt „F. GRIECHENLAND" wird die folgende Nummer angefügt:

„3. Entgegen den einschlägigen OGA-Vorschriften gelten Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, die für diese Risiken einen besonderen Zweig vorsehen, sofern sie mit Zeiten einer landwirtschaftlichen Beschäftigung in Griechenland zusammenfallen, als Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des OGA-Systems im Sinne des Artikels 1 Buchstabe r) der Verordnung."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Vorschriften für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen oder -beihilfen für Arbeitnehmer und Selbständige

(1) a) Der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldet werden, nach denen der Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen oder Beihilfen nicht von einer Versicherung, Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit abhängig ist, wird ausgesetzt, wenn während desselben Zeitraums für dasselbe Familienmitglied Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach Artikel 73, 74, 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden.

b) Wird jedoch

i) in dem Fall, in dem Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach Artikel 73 oder 74 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf die Familienleistungen hat, oder von der Person, an die sie zu zahlen sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so wird der Anspruch auf die allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach den genannten Artikeln geschuldeten Familienleistungen ausgesetzt, und es werden lediglich die Familienleistungen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Familienmitglied wohnt, zu Lasten dieses Mitgliedstaats gezahlt;

ii) in dem Fall, in dem Leistungen allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf diese Leistungen hat oder an die sie zu zahlen sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so wird der Anspruch auf diese Familienleistungen oder -beihilfen, die allein aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach diesen Artikeln im Rahmen der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats geschuldet werden, ausgesetzt; in diesem Fall hat der Betreffende Anspruch auf die Familienleistungen oder -beihilfen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Kinder wohnen, zu Lasten dieses Mitgliedstaats sowie gegebenenfalls auf nicht unter die Familienbeihilfen nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung fallende Leistungen zu Lasten des nach diesen Artikeln zuständigen Staates.

(2) Hat ein den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegender Arbeitnehmer Anspruch auf Familienleistungen aufgrund früher nach griechischem Recht zurückgelegter Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten, so ruht dieser Anspruch, wenn während ein und desselben Zeitraums für ein und denselben Familienangehörigen Familienleistungen aufgrund der Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats gemäß den Artikeln 73 und 74 der Verordnung geschuldet werden."

2. An den Artikel 34 wird der folgende Absatz angefügt:

„(4) Abweichend von der Regelung in den Absätzen 1 bis 3 kann der zuständige Träger die Erstattung der verauslagten Kosten nach den für ihn maßgebenden Sätzen vornehmen, sofern nach diesen Sätzen eine Erstattung möglich ist, die zu erstattenden Kosten einen bestimmten von der Verwaltungskommission festgelegten Betrag nicht übersteigen und der Arbeitnehmer, der Selbständige oder der Rentner damit einverstanden ist. Auf keinen Fall darf der Erstattungsbetrag die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen."

3. In Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a) werden nach den Worten „Artikel 70 Absatz 1 Unterabsatz 1" die folgenden Worte eingefügt:

„Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii)".

4. In Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „Artikel 120 Absatz 2" gestrichen.

5. Anhang 3 Abschnitt „E. FRANKREICH" wird wie folgt geändert:

a) In Teil I Punkt B erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Krankheit, Mutterschaft:

Caisse primaire d'assurance maladie (örtliche Krankenkasse) des Wohn- oder Aufenthaltsorts".

b) In Teil II Punkt B erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Krankheit, Mutterschaft:

Caisse générale de sécurité sociale (allgemeine Kasse für soziale Sicherheit) des Wohn- oder Aufenthaltsorts".

6. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer „13. DÄNEMARK — SPANIEN" erhält folgende Fassung:

„Vereinbarung vom 1. Juli 1990 über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit."

b) In der Nummer „21. DÄNEMARK — VEREINIGTES KÖNIGREICH":

i) wird in Punkt 1 nach der Angabe „vom 19. April 1977" folgender Satzteil eingefügt:

„in der Fassung des Briefwechsels vom 8. November 1989 und vom 10. Januar 1990";

ii) wird Punkt 1 Buchstabe b) gestrichen;

iii) wird Punkt 1 Buchstabe c) zu Punkt 1 Buchstabe b).

c) Die Nummer „22. DEUTSCHLAND — SPANIEN" erhält folgende Fassung:

„Vereinbarung vom 25. Juni 1990 über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit."

d) In Nummer „27. DEUTSCHLAND — LUXEMBURG" wird ein neuer Buchstabe f) folgenden Wortlauts angefügt:

„f) Vereinbarung vom 25. Januar 1990 über die Durchführung der Artikel 20 und 22 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung."

7. Der Anhang 8 erhält folgende Fassung:

„ANHANG 8

GEWÄHRUNG DER FAMILIENLEISTUNGEN

(Artikel 4 Absatz 8, Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 122 der Durchführungsverordnung)

Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe d) der Durchführungsverordnung gilt:

A. **Arbeitnehmer und Selbständige:**

a) mit einem Kalendermonat als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen:

— Belgien und Dänemark

— Belgien und Deutschland

— Belgien und Spanien

— Belgien und Frankreich

— Belgien und Griechenland

— Belgien und Irland

— Belgien und Luxemburg

— Belgien und Portugal

— Belgien und dem Vereinigten Königreich

— Deutschland und Spanien

— Deutschland und Frankreich

— Deutschland und Griechenland

— Deutschland und Irland

— Deutschland und Luxemburg

— Deutschland und Portugal

— Deutschland und dem Vereinigten Königreich

— Frankreich und Luxemburg

— Portugal und Frankreich

— Portugal und Irland

— Portugal und Luxemburg

— Portugal und dem Vereinigten Königreich

b) mit einem Kalendervierteljahr als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen:

— Dänemark und Deutschland

— den Niederlanden und Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Portugal

B. **Selbständige:**

mit einem Kalendervierteljahr als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen:

— Belgien und den Niederlanden

C. **Arbeitnehmer:**

mit einem Kalendermonat als Bezugszeitraum in den Beziehungen zwischen:

— Belgien und den Niederlanden".

8. In Anhang 9 wird in Abschnitt „E. FRANKREICH" der zweite Absatz gestrichen.

9. In Anhang 10 erhält in Abschnitt „I. LUXEMBURG" die Nummer 4 die folgende Fassung:

„4. Bei Anwendung des Artikels 12a der Durchführungsverordnung:

Centre commun de la sécurité sociale (Gemeinsame Zentralstelle für die soziale Sicherheit), Luxembourg."

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a) bis e) und Nummer 2 Buchstaben a) bis e) gilt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe h) gilt mit Wirkung vom 16. November 1989.

(4) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a) gilt mit Wirkung vom 2. April 1990.

(5) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b) Ziffer iii) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.

(6) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b) Ziffer v) gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1982.

(7) Artikel 2 Nummer 1 und Nummer 4 gilt mit Wirkung vom 15. Januar 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt

(91/C 219/06)

KOM(91) 297 endg. — SYN 357

(Von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angemessen, die unüberwindbaren technischen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die die Anwendung der Richtlinie 89/396/EWG am 20. Juni 1991 unmöglich gemacht haben. Die Anwendungsfrist ist daher zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„— das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ist ab 1. Juli 1992 untersagt; Erzeugnisse, die vor diesem Zeitpunkt in den Verkehr gebracht oder etikettiert wurden und dieser Richtlinie nicht entsprechen, können jedoch bis zum vollständigen Abbau der Bestände vermarktet werden."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.